

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Nicht-Änderung der Heilmittel- Richtlinie: Ambulante Ernährungsberatung mit Ausnahme der Indikationen seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen und Mukoviszidose

Vom 22. Januar 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seinen Sitzungen am 22. Januar 2015 und 17. Dezember 2015 folgenden Beschluss zur Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL) in der Fassung vom 20. Januar 2011 (BAnz. S. 2247) gefasst:

- I. Die ambulante Ernährungsberatung wird nicht als ärztlich zu verordnende Einzelmaßnahme in die Heilmittel-Richtlinie aufgenommen. Dies gilt nicht für die Indikationen seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen und Mukoviszidose, deren Regelung einer gesonderten Beschlussfassung vorbehalten bleibt.

- II. Klarstellend weist der G-BA für die Ernährungsberatung als notwendigen Bestandteil der ärztlichen Leistung darauf hin, dass bei den Indikationen seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen und Mukoviszidose, bei denen eine Diättherapie oder Ernährungsberatung als alternativlose medizinische Maßnahme gilt, da ansonsten Tod oder Behinderung drohen, der therapeutische Nutzen und die medizinische Notwendigkeit gegeben ist.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 22. Januar 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken